

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. April 2004	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 04	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden..... <i>Ändert GVBl. II 37-45</i>	178
2. 4. 04	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich der Lehrerbildung..... <i>GVBl. II 326-24</i>	179
14. 4. 04	Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ) <i>GVBl. II 40-23</i>	180
15. 4. 04	Verordnung über Belegstellen für Honigbienen <i>GVBl. II 84-29</i>	191

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
 34212 Melsungen, Tel.: (056 61) 731-420, Fax: (056 61) 731-400
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
 gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
 von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
 Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
 verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Organisation der Ausgleichsbehörden*)**

Vom 2. April 2004

Aufgrund des § 305 Abs. 2, § 306 und § 308 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 27. März 2001 (GVBl. I S. 183), geändert durch Verordnung vom 18. März 2003 (GVBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „und dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389),“ gestrichen.
2. In Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz“ die Worte „in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389),“ angefügt.
3. Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Aus dem Main-Taunus-Kreis wird auf das Ausgleichsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Bereich des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes die Schadensfeststellung einschließlich der Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, die Rückforderung von Ausgleichsleistungen nach den §§ 349 und 342, jeweils in Verbindung mit den §§ 350a bis 350c des Lastenausgleichsgesetzes, und die sich ergebenden Verfahren nach § 360 des Lastenausgleichsgesetzes sowie die Vorbereitung der Akten zur Archivierung übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 37-45

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich der Lehrerbildung*)**

Vom 2. April 2004

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494) und durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird verordnet:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte und des Gesamtpersonalrats des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik sowie der Personalräte und des Gesamtpersonalrats des Amtes für Lehrerbildung und für die Verwaltungsbediensteten der Studienseminare wird bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 2004

Das Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

**Verordnung
über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
(ZustVOFÄ)***

Vom 14. April 2004

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Servicestelle Recht
- § 4 Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer
- § 5 Besteuerungsverfahren bei Organisationsverhältnissen
- § 6 Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt
- § 7 Einheitsbewertung des Grundbesitzes
- § 8 Grunderwerbsteuer
- § 9 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 10 Kraftfahrzeugsteuer
- § 11 Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer
- § 12 Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer
- § 13 Amtsbetriebsprüfung
- § 14 Großbetriebsprüfung
- § 15 Landwirtschaftliche Betriebsprüfung
- § 16 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung
- § 17 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 18 Besteuerung von Konsulatsangehörigen
- § 19 Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- § 20 Umsatzsteuer
- § 21 Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen
- § 22 Wohnungsbauprämie
- § 23 Erhebung und Vollstreckung
- § 24 Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung
- § 25 Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmern und deren Arbeitnehmern
- § 26 Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung
- § 27 Steuerabzug bei Bauleistungen
- § 28 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),
2. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
3. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 22. April 1997 (GVBl. I S. 78),
4. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,
5. a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
 b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
 c) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),

*) GVBl. II 40-23

- d) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),
- e) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
- f) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2654),
- g) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838),
- h) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
- i) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4035), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645),
- j) § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
- k) § 17 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645),
- l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst a bis c, e und g auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 27 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen

1. der Bezirk des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach mit Sitz in Alsfeld
den Vogelsbergkreis,
2. der Bezirk des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe
den Hochtaunuskreis,
3. der Bezirk des Finanzamtes Bensheim mit Sitz in Bensheim
die Städte Bensheim, Bürstadt, Hepenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Viernheim und Zwingenberg sowie die Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gornheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal (Odenwald), Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach,
4. der Bezirk des Finanzamtes Darmstadt mit Sitz in Darmstadt
die Städte Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt, Pfungstadt und Weiterstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modautal, Mühlthal, Rossdorf und Seeheim-Jugenheim,
5. der Bezirk des Finanzamtes Dieburg mit Sitz in Dieburg
die Städte Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim sowie die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg und Schaafheim,
6. der Bezirk des Finanzamtes Dillenburg mit Sitz in Dillenburg
die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Breitscheid, Dietzhölztal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn,
7. der Bezirk des Finanzamtes Eschwege-Witzenhausen mit Sitz in Eschwege
den Werra-Meißner-Kreis,
8. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main I mit Sitz in Frankfurt am Main
die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
9. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main II mit Sitz in Frankfurt am Main
die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt /M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt,

10. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main III mit Sitz in Frankfurt am Main
die Stadt Frankfurt am Main, jedoch nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt,
11. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main IV mit Sitz in Frankfurt am Main
die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben II bis O beginnt,
12. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt/M. V-Höchst mit Sitz in Frankfurt am Main
die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost –, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main; die Stadt Frankfurt am Main für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt,
13. der Bezirk des Finanzamtes Friedberg (Hessen) mit Sitz in Friedberg (Hessen)
die Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau) und Rosbach v.d. Höhe sowie die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt,
14. der Bezirk des Finanzamtes Fulda mit Sitz in Fulda
den Landkreis Fulda,
15. der Bezirk des Finanzamtes Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen
die Städte Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Gelnhausen, Schlüchtern, Steinau an der Straße und Wächtersbach sowie die Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Sinnatal,
16. der Bezirk des Finanzamtes Gießen mit Sitz in Gießen
den Landkreis Gießen,
17. der Bezirk des Finanzamtes Groß-Gerau mit Sitz in Groß-Gerau
den Landkreis Groß-Gerau,
18. der Bezirk des Finanzamtes Hanau mit Sitz in Hanau
die Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Groß-Krotzenburg, Hammersbach, Neu-berg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck,
19. der Bezirk des Finanzamtes Hersfeld-Rotenburg mit Sitz in Bad Hersfeld
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
20. der Bezirk des Finanzamtes Hofheim am Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus
den Main-Taunus-Kreis,
21. der Bezirk des Finanzamtes Kassel-Hofgeismar mit Sitz in Kassel
die Stadt Kassel, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt, die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
22. der Bezirk des Finanzamtes Kassel-Spohrstraße mit Sitz in Kassel
die Städte Baunatal, Kassel – jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis O beginnt –, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fuldabrück, Fuldatal, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald,
23. der Bezirk des Finanzamtes Korbach-Frankenberg mit Sitz in Korbach
den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
24. der Bezirk des Finanzamtes Langen (Hessen) mit Sitz in Langen (Hessen)
die Städte Dietzenbach, Dreieich, Langen (Hessen) und Rödermark sowie die Gemeinde Egelsbach,
25. der Bezirk des Finanzamtes Limburg-Weilburg mit Sitz in Limburg
den Landkreis Limburg-Weilburg,
26. der Bezirk des Finanzamtes Marburg-Biedenkopf mit Sitz in Marburg
den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
27. der Bezirk des Finanzamtes Michelstadt mit Sitz in Michelstadt
den Odenwaldkreis und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach,
28. der Bezirk des Finanzamtes Nidda mit Sitz in Nidda
die Städte Büdingen, Gedern, Nidda und Ortenberg sowie die Gemeinden Altenstadt, Eczell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain und Ranstadt,
29. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main-Land mit Sitz in Offenbach am Main
die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen,

30. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main-Stadt mit Sitz in Offenbach am Main
die Stadt Offenbach am Main,
31. der Bezirk des Finanzamtes Rheingau-Taunus mit Sitz in Bad Schwalbach
den Rheingau-Taunus-Kreis,
32. der Bezirk des Finanzamtes Schwalm-Eder mit Sitz in Fritzlar
den Schwalm-Eder-Kreis,
33. der Bezirk des Finanzamtes Wetzlar mit Sitz in Wetzlar
die Städte Aßlar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Bischoffen, Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahнау, Schöffengrund und Waldsolms,
34. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden I mit Sitz in Wiesbaden
die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis N beginnt,
35. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden II mit Sitz in Wiesbaden
die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben O bis Z beginnt.

§ 3

Servicestelle Recht

Beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst ist eine zentrale Servicestelle eingerichtet, die die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV – unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen – bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützt.

§ 4

Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen)

	Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel-Spohrstraße Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Offenbach am Main-Land	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Stadt – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginnt –
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Land – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginnt –
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(2) Für die Besteuerung der Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung sind die Finanzämter für ihre eigenen Amtsbezirke zuständig.

Abweichend von Satz 1 ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Kassel-Hofgeismar	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Land	Offenbach am Main-Stadt – für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginnt –
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main-Land – für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginnt –
Wiesbaden I	Wiesbaden II.

Ein Zuständigkeitswechsel in den Fällen der Versagung der Steuerbefreiung eines bisher steuerbefreiten Vereins tritt erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Steuer-

begünstigung nach §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder nicht mehr vorliegen, ein. In den Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei einem bisher steuerpflichtigen Verein tritt ein Zuständigkeitswechsel erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder noch nicht vorliegen, ein.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Beteiligten und des Einheitswerts des Betriebsvermögens sowie für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags das Finanzamt zuständig, dem nach Abs. 1 die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie für betriebliche Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

(5) Die Rechte des Landes Hessen an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz werden vom Finanzamt Frankfurt am Main III wahrgenommen. Das Finanzamt Frankfurt am Main III überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuerzerlegung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten. Der Zahlungsverkehr wird von der Staatshauptkasse Hessen abgewickelt.

(6) Für die Besteuerung von Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, Sondervermögen im Sinne des § 2 Investmentgesetz, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 Investmentgesetz sowie der Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 Investmentgesetz nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Investmentsteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(7) Für die Besteuerung von Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz genannten

Körperschaften, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus Abs. 6 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt für das Finanzamt

Frankfurt/M. V-Höchst	Frankfurt am Main III.
-----------------------	------------------------

§ 5

Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen im Sinne von §§ 14 bis 18 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, ist, vorbehaltlich § 4 Abs. 4, für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet. Ist eine in § 4 Abs. 6 bezeichnete Körperschaft Organgesellschaft eines Organträgers, der zum Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Frankfurt am Main III gehört, bleibt das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für die Organgesellschaft zuständig.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Diesem Amt wird ferner die Zuständigkeit für die Veranlagung zur Umsatzsteuer, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, für die gesonderte Gewinnfeststellung und für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens übertragen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und für die Veranlagung zur Umsatzsteuer des Organträgers sowie für die Besteuerung des Organs das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, falls der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Zuständigkeitswechsel nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsverhältnisses erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für

den letzten vor der Begründung der Organshaft liegenden Veranlagungszeitraum und bei Beendigung des Organverhältnisses erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums, für den die Organshaft anzuerkennen ist, ein. Für Feststellungen gilt dies sinngemäß.

§ 6

Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt ist das Finanzamt Wiesbaden II für das Finanzamt Wiesbaden I zuständig.

(2) Bei Arbeitgebern in der Rechtsform einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 4 Abs. 1) sowie bei Einzelunternehmen als Organträger (§ 5 Abs. 2) und bei Personengesellschaften als Organträger (§ 5 Abs. 3) ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Kassel-Hofgeismar	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Land	Offenbach am Main-Stadt – für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginnt –

Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main-Land – für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginnt –
-------------------------	--

(3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Durchführung von Einkommensteuerveranlagungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b und § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes für das Finanzamt Frankfurt am Main III und das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main IV zuständig. Dabei ist das Finanzamt Frankfurt am Main I zuständig für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt, das Finanzamt Frankfurt am Main II für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt, und das Finanzamt Frankfurt am Main IV für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt.

§ 7

Einheitsbewertung des Grundbesitzes

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main, einschließlich des Stadtteilbezirks Goldstein-Ost belegenen Grundstücke, jedoch ohne die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den

Stadtteilbezirk Goldstein-Ost –, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main,

2. das Finanzamt Kassel-Spohrstraße für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Kassel-Hofgeismar und Kassel-Spohrstraße belegenen Grundstücke, jedoch ohne die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg und die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
3. das Finanzamt Offenbach am Main-Land für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Offenbach am Main-Land und Offenbach am Main-Stadt belegenen Grundstücke,
4. das Finanzamt Wiesbaden I für die in der Stadt Wiesbaden belegenen Grundstücke.

§ 8

Grunderwerbsteuer

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst
-----------------------	--

Kassel-Hofgeismar	Kassel-Spohrstraße
-------------------	--------------------

Offenbach am Main-Land	Offenbach am Main-Stadt
------------------------	-------------------------

Wiesbaden II	Wiesbaden I.
--------------	--------------

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Hofheim am Taunus das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. September 1991 entstanden ist.

§ 9

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

(1) Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Fulda	Bad Homburg v.d. Höhe Bensheim Darmstadt Dieburg Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Gelnhausen Groß-Gerau
-------	--

	Hanau Hofheim am Taunus Langen (Hessen) Limburg-Weilburg Michelstadt Offenbach am Main- Land Offenbach am Main- Stadt Rheingau-Taunus Wiesbaden I Wiesbaden II
Kassel-Hofgeismar	Eschwege-Witzen- hausen Hersfeld-Rotenburg Kassel-Spohrstraße Korbach-Franken- berg Schwalm-Eder
Wetzlar	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Marburg-Biedenkopf Nidda.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Fulda das Finanzamt Kassel-Hofgeismar zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. Januar 1989 entstanden ist.

§ 10

Kraftfahrzeugsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt/M. V- Höchst
Kassel-Hofgeismar	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main- Land
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung besteht die Zuständigkeit eines Finanzamtes auch dann, wenn die Zulassungsbehörde ihren Sitz nicht im Bezirk des Finanzamtes hat, der Zuständigkeitsbereich der Zulassungsbehörde aber den Finanzamtsbezirk umfasst.

§ 11

Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 bleiben die nachstehend genannten Finanzämter weiterhin für die Erhebung einschließlich Vollstreckung, Stundung und Erlass be-

reits vor dem 1. Juli 1993 festgesetzter Kapitalverkehrsteuern und Wechselsteuer sowie Nebenleistungen zuständig, die bestandskräftig und nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 der Abgabenordnung) oder vorläufig (§ 165 der Abgabenordnung) festgesetzt sind:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen (Hessen) Michelstadt
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel-Hofgeismar	Eschwege-Witzen- hausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel-Spohrstraße Korbach-Franken- berg Schwalm-Eder
Wiesbaden II	Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus Wiesbaden I.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Änderungen oder Berichtigungen von Steuerfestsetzungen.

§ 12

Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer

(1) Für die Verwaltung der Versicherungsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verwaltung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer für in Spanien und in Portugal niedergelassene Versicherer sowie deren Bevollmächtigte mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13

Amtsbetriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368) – außer bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1, bei Kreditinstituten und bei Sondervermögen im Sinne des § 4 Abs. 6 – sowie von Außenprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Betriebsprüfungsordnung und von Sonderprüfungen ist zuständig

das Finanzamt	für das Finanzamt
Wiesbaden I	Wiesbaden II.

§ 14

Großbetriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist, vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel-Spohrstraße Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Offenbach am Main-Land	Hanau
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Langen (Hessen)
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(2) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist – soweit es sich um Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 3 handelt – zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Offenbach am Main-Land	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Stadt – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginnt –
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Land – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginnt.

(3) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Kreditinstituten im Sinne des § 4 Abs. 6 aller Betriebsgrößenklassen gilt Abs. 1. Davon abweichend ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Frankfurt/M.V-Höchst	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Fulda.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 kann sich auch auf die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen erstrecken, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen.

(5) Für die Anordnung und die Durchführung sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen, zuständig sein

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt/M. V-Höchst	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV.

§ 15

Landwirtschaftliche Betriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen (Hessen) Michelstadt Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel-Spohrstraße

	Korbach-Franken- berg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V- Höchst Gelnhausen Hanau Hofheim am Taunus Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

§ 16

Straf- und Bußgeldverfahren,
Steuerfahndung

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen der nachfolgend aufgeführten Finanzämter im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M.V- Höchst
Kassel-Hofgeismar	Eschwege-Witzen- hausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel-Spohrstraße Korbach-Franken- berg Schwalm-Eder
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main- Land
Wetzlar	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda
Wiesbaden II	Bad Homburg v. d. Höhe Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden I.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für das Finanzamt Hofheim am Taunus für die abschließende Bearbeitung der Vorgänge zuständig, die vor dem 1. Januar 2001 bei dem ehemaligen Finanzamt Frankfurt am Main V eingegangen sind.

(3) Die Zuständigkeit von Finanzämtern, nach Abs. 1 gilt auch für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Vermögensbildungsgesetz,
2. dem Wohnungsbau-Prämiengesetz,
3. dem Gesetz über Bergmannsprämien,
4. dem Berlinförderungsgesetz und
5. dem Geldwäschegesetz in den Fällen des § 17 Abs. 4 Satz 2,
6. dem Eigenheimzulagengesetz,
7. für Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz sowie
8. für Straftaten nach dem Investitionszulagengesetz und dem Stahlinvestitionszulagengesetz, soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(4) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 1 gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 131 Abs. 3 dieses Gesetzes Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(5) Bei Körperschaften ist abweichend von Abs. 1 bis 4 das Finanzamt maßgebend, in dessen Amtsbezirk sich deren Geschäftsleitung befindet.

(6) § 23 Abs. 3, 4 und 6 ist nicht anwendbar.

§ 17

Gesonderte Feststellungen nach dem
Außensteuergesetz

Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes sowie nach § 18 des Außensteuergesetzes ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen (Hessen) Michelstadt Offenbach am Main- Land Offenbach am Main- Stadt
Frankfurt am Main III	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV

	Frankfurt/M. V-Höchst Hanau
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Fulda Gelnhausen Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel-Spohrstraße Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

§ 18

Besteuerung von Konsulatsangehörigen

Für die Vorermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bezüglich der Beschäftigten ausländischer Konsulate ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig. Die übrigen Bestimmungen über die Verwaltung der Steuern nach dem Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögensteuergesetz werden hierdurch nicht berührt.

§ 19

Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist das Finanzamt Kassel-Spohrstraße für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

§ 20

Umsatzsteuer

Die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer richtet sich nach § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660).

§ 21

Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen

Für die Verwaltung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

§ 22

Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(2) Für die Verfahrensprüfungen nach § 4a Abs. 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist das Finanzamt Darmstadt für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(3) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Berlin-Ost bleibt unberührt.

§ 23

Erhebung und Vollstreckung

(1) Für die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung, Stundung, den Erlass von Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten, die Vollstreckung wegen Abgabeforderungen – ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung – sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen ist, vorbehaltlich Abs. 7, grundsätzlich jedes Finanzamt für seinen eigenen und den nach den §§ 4 bis 22 erweiterten Bereich zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung und Erlass von Säumniszuschlägen, soweit die Finanzkasse hierfür zuständig ist, vorbehaltlich Abs. 7 wahrgenommen

vom Finanzamt für die Finanzämter

Frankfurt am Main IV

Frankfurt am Main I
Frankfurt am Main II
Frankfurt am Main III
Frankfurt/M. V-Höchst.

(3) Abweichend von Abs. 2 verbleibt die Zuständigkeit für die dort genannten Kassenaufgaben in der Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2004 beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst hinsichtlich der Besteuerung von natürlichen Personen und Personenvereinigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, die ihren Wohnsitz bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in den Stadtteilen Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost – Sindlingen, Sosenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main haben.

(4) Abweichend von Abs. 1 wird die Vollstreckung wegen Abgabeforderungen – ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung – sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen und der Erlass von Vollstreckungskosten wahrgenommen

vom Finanzamt für die Finanzämter

Frankfurt am Main II	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst.
----------------------	--

(5) Abweichend von Abs. 1 werden, vorbehaltlich Abs. 7, die Aufgaben im Sinne des Abs. 1 mit Ausnahme von Stundung sowie Erlass von Säumniszuschlägen – soweit nicht die Finanzkasse hierfür zuständig ist – wahrgenommen

vom Finanzamt für die Finanzämter

Kassel-Hofgeismar	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main Land
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(6) Die erweiterte Zuständigkeit nach Abs. 3 und 4 umfasst auch, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das das Zwangsgeld festgesetzt hat, Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 der Abgabenordnung zu stellen.

(7) Soweit in den §§ 4 bis 22 den Finanzämtern Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt/M. V-Höchst, Kassel-Spohrstraße, Offenbach am Main-Land und Wiesbaden I ein erweiterter Zuständigkeitsbereich zugewiesen wurde, gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(8) Die Aufgaben im Sinne der Abs. 1, 2 und 4 umfassen nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Steuer-(Abzugs)beträgen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 48c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270) und § 31 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

§ 24**Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung**

Für die Auszahlung der nach § 149 der Finanzgerichtsordnung durch das Finanzgericht festzusetzenden erstattungsfähigen Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten ist das Finanzamt Kassel-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig.

§ 25**Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmern**

(1) Für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und der entsprechend tätigen, im Ausland ansässigen Arbeitnehmer ist das Finanzamt Kassel-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig; dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Satz 1 gilt nicht für im Ausland ansässige Fluggesellschaften, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute und deren Arbeitnehmer. § 20a Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Straf- und Bußgeldverfahren und die Steuerfahndung. § 16 bleibt unberührt.

§ 26**Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung**

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig. § 20a Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 27**Steuerabzug bei Bauleistungen**

(1) Die Bauabzugsbesteuerung obliegt grundsätzlich dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Leistenden nach dem Einkommen zuständig ist.

(2) Werden die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt nach § 6 einem anderen Finanzamt zugeordnet, so ist dieses für die Bauabzugssteuer zuständig.

(3) Die §§ 13, 14 und 16 gelten sinngemäß.

§ 28**Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 11. Dezember 2003 (GVBl. I S. 335¹⁾) wird aufgehoben.

§ 29**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. April 2004

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 40-21

Verordnung über Belegstellen für Honigbienen*)

Vom 15. April 2004

Aufgrund des § 25 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird verordnet:

§ 1

Errichtung von Schutzgebieten

(1) Für die nach dieser Verordnung zugelassenen Belegstellen für Honigbienen (Belegstellen) werden auf Antrag Schutzgebiete festgesetzt.

(2) Das Schutzgebiet wird innerhalb eines Radius von bis zu zehn Kilometern um den Standort der zugelassenen Belegstelle festgesetzt. Die Festsetzung des Schutzgebietes wird öffentlich bekannt gegeben.

(3) Das Einwandern von Honigbienenvölkern in festgesetzte Schutzgebiete ist nur zulässig, wenn es sich um Honigbienenvölker der gleichen Zuchttrichtung handelt, für die die Belegstelle eingerichtet wurde. Einwandern von Honigbienenvölkern ist das zeitweilige oder dauerhafte Verlegen von Honigbienenvölkern zur Blütenbestäubung bei Obst-, Ölfrucht- oder Vermehrungskulturen oder zur Nutzung sonstiger Kultur- oder Naturtrachten.

(4) Honigbienenvölker innerhalb des Schutzgebietes dürfen nur mit Königinnen der Zuchttrichtung, für die die Belegstelle zugelassen wurde, beweiselt oder umgeweiselt werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Belegstelle wird von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. innerhalb eines Radius von mindestens sieben Kilometern um den vorgesehenen Standort der Belegstelle keine Honigbienenvölker anderer Zuchttrichtung als der für die Belegstelle vorgesehenen gehalten werden,
2. eine Umweiselung aller im Umkreis von drei Kilometern stehenden Honigbienenvölker auf die Zuchttrichtung der Belegstelle mit Königinnen erfolgt ist, die unmittelbar von gekörnten Zuchtvölkern der entsprechenden Zuchttrichtung abstammen,
3. die Belegstelle nicht in einem Gebiet liegt, das seit Jahren regelmäßig von Imkerinnen und Imkern angewandert wird (Wandergelände),
4. Ausstattung, Größe und Verkehrsanbindung der Belegstelle einen störungsfreien Betrieb der Belegstelle ermöglichen,

5. die für die Leitung der Belegstelle verantwortliche Person

a) fachliche Kenntnisse durch

aa) Berufsausbildung zur Tierwirtin oder zum Tierwirt mit Schwerpunkt Bienenhaltung oder

bb) vergleichbare Kenntnisse aufgrund mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Teilnahme an Bienenkrankheits- und -zuchtlehrgängen und

b) die zur Leitung einer Belegstelle erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nachweist,

6. die Belegstelle nach der vorzulegenden Belegstellenordnung für jedermann zugänglich ist, der die darin enthaltenen und alle weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Bienenstempelverordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), erfüllt.

(2) Die Belegstellenordnung muss Aussagen enthalten zu

1. Anlieferungsort und Abholungsort der Begattungsvölkchen mit entsprechenden Terminen,
2. zulässigen Begattungskästen,
3. den Voraussetzungen für einen Abschluss oder die Zurückweisung von Begattungsvölkchen mit Drohnen,
4. der Pflicht zur Vorlage einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung über die angelieferten Bienen sowie
5. der Art und Weise der Markierung der Königin und beizufügende Zuchtkarte.

Sie kann die Höhe eines Benutzungsentgeltes regeln.

§ 3

Pflichten der Leitung einer Belegstelle

(1) Die Leitung der Belegstelle dokumentiert die Zahl der zur Paarung aufgestellten Königinnen, alle Maßnahmen in Verbindung mit der Beweiselung und Umweiselung sowie alle auftretenden Störungen und Besonderheiten, die den Belegstellenbetrieb beeinflusst haben.

(2) Die Leitung der Belegstelle veranlasst jährlich Merkmalsuntersuchungen an Arbeiternachkommen von mindestens zehn zu Beginn und zehn gegen Ende der Saison auf der Belegstelle gepaarten Königinnen in einer von der Zulassungsbehörde anerkannten Merkmalsuntersuchungsstelle, die eine Überprüfung der Paarung innerhalb der angestrebten Zuchttrichtung ermöglichen. Die Untersu-

*) GVBl. II 84-29

chungspflicht erstreckt sich jeweils auch auf die Zuchtköniginnen, von denen die untersuchten Königinnen abstammen.

(3) Die Leitung der Belegstelle hat Hinweise auf Verstöße gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder § 1 Abs. 4 zu prüfen und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Die Leitung der Belegstelle hat jährlich bis zum 31. Dezember der zuständigen Behörde einen Bericht über den Belegstellenbetrieb des betreffenden Jahres vorzulegen. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über Veränderungen, die den Betrieb der Belegstelle und deren personelle oder sonstigen Zulassungsvoraussetzungen betreffen. Dem Bericht sind beizufügen:

1. die Dokumentation nach Abs. 1,
2. die Merkmalsuntersuchungsbefunde nach Abs. 2 und
3. Kopien der Körscheine aller für die Be-weisung und Umweisung verwendeten Zuchtvölker.

§ 4

Verfahrensvorschriften, Überwachung

(1) Der Antrag auf Zulassung einer Belegstelle ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Es ist der amtliche Antragsvordruck unter Beifügung der dort geforderten Unterlagen zu verwenden.

(2) Die zuständige Behörde überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb der Belegstelle. Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen von Satz 1 die Betriebseinrichtungen der Belegstelle und alle Honigbienenstände innerhalb eines Schutzgebietes betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Honigbienenproben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen und
3. mit dem Belegstellenbetrieb in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und prüfen.

§ 5

Aufhebung eines Schutzgebietes

Die Aufhebung eines Schutzgebietes kann von Amts wegen erfolgen, wenn

1. die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 für die Person, die die Leitung der Belegstelle verantwortlich übernommen hat oder übernehmen soll, nicht gegeben sind,
2. den Pflichten nach § 3 von der Leitung der Belegstelle in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht nachgekommen wird,
3. auf der Belegstelle über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren eine sichere Anpaarung von Honigbienenköniginnen mit Drohnen (männliche Bienen) einer bestimmten Zuchtrichtung, die auf Sanftmut, Leistungsfähigkeit und Krankheitstoleranz ausgelesen wird, nicht gewährleistet wird. Ein Fremdpaarungsanteil von unter fünf Prozent ist unschädlich,
4. auf der Belegstelle jährlich nicht mindestens 400 Honigbienenköniginnen zur Paarung aufgestellt werden oder
5. die erneute Umweisung aller im Umkreis von drei Kilometern stehenden Honigbienenstöcke auf die Zuchtrichtung der Belegstelle nicht in mindestens zweijährigem Turnus vorgenommen wird.

§ 6

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 3 Satz 1 oder § 1 Abs. 4 zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 2004

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel